

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmthal

72. Jahrgang

Viersen, 29. September 2016

Nummer

30

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	739
Öffentliche Zustellungen.....	740
Öffentliche Zustellungen.....	741
Öffentliche Zustellungen.....	742
Öffentliche Zustellung.....	743
Aufforderung Einreichung v. Wahlvorschlägen Landtagswahl am 14. Mai 2017.....	743
Schwalmthal: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Kreis Viersen u. Schwalmthal über d. Durchführung v. Vergabeverfahren d. Gem. Schwalmthal durch d. Zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen	744
Aufhebung öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über d. Übertragung d. Aufgaben der Zentralen Vergabestelle u. d. Rechnungsprüfung im Rahmen v. förmli. Vergabeverfahren auf d. Stadt Tönisvorst.....	744
Flächennutzungsplan, 6. Änderung „Weiterentwicklung d. Bauge- bietes Zum Burghof und Reduzierung d. Wohngebietes Hinter d. Windmühle“.....	744
Bebauungsplan Wa/62 „Weiterentwicklung Baugeb. Zum Burghof“	747
Flächennutzungspl., 8. Änd. „Vogelsrather Weg/Nordtangente“	750
Bebauungsplan Wa/22 „Amerner Straße/Vogels- rather Weg“.....	751
Bebauungsplan Wa/46 „Hühnerkamp“.....	752
Tönisvorst: Anmeldung Schulneulinge Schuljahr 2017/2018	753
Aufhebung öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über d. Übertragung d. Aufgaben der Zentralen Vergabestelle u. d. Rechnungsprüfung im Rahmen v. förmli. Vergabeverfahren auf d. Stadt Tönisvorst.....	755
Einladung Rat 29.09.2016.....	755
Viersen: Öffentliche Zustellung.....	756
Öffentliche Zustellung.....	757
Einladung Rat 04.10.2016.....	757
Absicht Einziehung Teilfläche d. öffentlichen Straße „Hormesfeld“ .	758
Einziehung Teilfläche d. öffentlichen Straße „Brungskamp“.....	759
Einziehung Teilfläche d. öffentlichen Straße „Schiefbahner Straße“	760
Widmung v. Straßen f. d. öffentlichen Verkehr	761
Willich: Ersatzbestimmung Ratsmitglied	765
Flächennutzungsplan, 111. Änderung (Flächentausch)	766
Bebauungsplan Nr. 44 S - Korschenbroicher Straße / Willicher Straße -	771

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes
NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gülti-
gen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 29.08.2016

- Aktenzeichen 03280248524/le

gegen:

Herrn

Jan van Rijswijk

Spieringen 59

NL-4261 XG WIJK EN AALBURG

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person pos-
talisches nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche
Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.
Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt
für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3,
41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger
offen und kann dort vom Empfänger eingesehen wer-
den.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung
im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und
vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen
nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.09.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 739

Sie haben Fragen zu ...

Wir lieben Fragen

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif,
Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 30.08.2016
- Aktenzeichen 03280252432/le
gegen:**

Herrn
Bartholomeus Petrus van Haaren
Burgemeester Vrouwenraetslaan 39
NL-6371 VS LANDGRAAF

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.09.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 740

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 14.09.2016
- Aktenzeichen 03280251487/le
gegen:**

Herrn
Marco Huisman
Otello 41
NL-5629 NE EINDHOVEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.09.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 740

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 19.08.2016
- Aktenzeichen 03240568259/grä
gegen:**

Herrn
Zbigniew Baldyga
Geresstraat 13
NL-5922 CM VENLO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung

im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.09.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 740

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 28.07.2016
- Aktenzeichen 03280243433/le
gegen:**

Herrn
Maik Knipping
Ohne festen Wohnsitz
46397 Bocholt

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 14.09.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 741

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 16.09.2016
- Aktenzeichen 03240580402/grä
gegen:**

Herrn
Robert Mikolajczak
Polna 22
PL-64-061 KAMIENIEC

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.09.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 741

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 16.09.2016
- Aktenzeichen 03240580399/grä
gegen:**

Herrn
Lars Hendrik Hilde Feiter
Hoogstraat 211
NL-6373 HT LANDKRAAF

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt

für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 16.09.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 741

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 05.07.2016
- Aktenzeichen 03280239460/le
gegen:**

Herrn
Andrzej Jerzy Morawiec
Lange Weistraat 34
NL-5331 LH KERKDRIEL

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 21.09.2016

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 742

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Halter des Fahrzeuges, Pkw, Opel Vectra, FIN: W0L0JBF3511038385, wird aufgefordert sich umgehend zu melden.

Da der Halter unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBL. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden. Hierzu ist das Eigentum nachzuweisen.

Viersen, 19.09.2016

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 239/16 (B)

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 742

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Firma FYC Services La Marina SL,
letzter bekannter Firmensitz Avda Finlandia 2 in 03130 Santa Pola Alicante (Spanien), wird aufgefordert, sich zum Abholen des Fahrzeuges, Pkw, Fiat Punto, amtliches Kennzeichen 6664 JFT (E), umgehend zu melden.

Da der aktuelle Firmensitz unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW

S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 26.09.2016

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 132/16 (B)

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 742

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Halter des Fahrzeuges, Roller, Piaggio Zip, FIN: SSL1T0110266, wird aufgefordert sich umgehend zu melden.

Da der Halter unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden. Hierzu ist das Eigentum nachzuweisen.

Viersen, 27.09.2016

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 252/16 (BU)

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 743

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017 in den Wahlkreisen 51 - Viersen I und 52 - Viersen II

1. Für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 14.05.2017 können Wahlvorschläge für die Wahlkreise 51 Viersen I und 52 Viersen II beim Kreiswahlamt in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer 3211, bis zum

27. März 2017, 18.00 Uhr

eingereicht werden. Die Wahlvorschläge sollen **möglichst frühzeitig** eingereicht werden, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

2. Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben. Die Wahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit

dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

3. Vordrucke für die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlamt in 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer 3211, erhältlich.
4. Auf die Bestimmungen des § 19 Landeswahlgesetz und des § 23 Landeswahlordnung über Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge weise ich besonders hin; die Vorschriften können bei Bedarf im Kreiswahlamt eingesehen werden.

Viersen, 22.09.2016

gez.
Dr. Coenen
Kreiswahlleiter

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 743

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 08.07. / 11.07.2016 zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Schwalmtal über die Durchführung von Vergabeverfahren der Gemeinde Schwalmtal durch die Zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 08.07. / 11.07.2016 zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Schwalmtal über die Durchführung von Vergabeverfahren der Gemeinde Schwalmtal durch die Zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 15.08.2016 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 35 vom 01.09.2016) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Schwalmtal, den 22.09.2016

gez.
Michael Pesch
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 744

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Bekanntmachung der Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Zentralen Vergabestelle und der Rechnungsprüfung im Rahmen von förmlichen Vergabeverfahren auf die Stadt Tönisvorst vom 21.07./01.08.2016

Der Landrat des Kreises Viersen als Aufsichtsbehörde hat die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schwalmtal und der Stadt Tönisvorst über die Übertragung der Aufgaben der Zentralen Vergabestelle und der Rechnungsprüfung im Rahmen von förmlichen Vergabeverfahren auf die Stadt Tönisvorst gemäß § 24 Absatz 5 i.V.m. Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) im Amtsblatt für den Kreis Viersen (Ausgabe Nr. 28 vom 15.09.2016) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Schwalmtal, den 22.09.2016

gez.
Michael Pesch
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 744

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 27. September 2016 gem. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) die Aufstellung und Auslegung des Flächennutzungsplanes, 6. Änderung „Weiterentwicklung des Baugebietes Zum Burghof und Reduzierung des Wohngebietes Hinter der Windmühle“ beschlossen. Zu diesem Flächennutzungsplan gehört eine Begründung.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, durch die Neudarstellung einer Wohnbaufläche im Bereich südlich des Baugebietes Zum Burghof II die Möglichkeit der Ausweisung zusätzlicher Neubaugrundstücke zu schaffen. Gleichzeitig wird als Ausgleich im Bereich nordöstlich der Dorfstraße Wohnbaufläche in Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt.

Aufgrund dieser Beschlußfassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung in der Zeit vom

10. Oktober 2016 bis einschließlich 10. November 2016

zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmatal, Markt 20, Zimmer 210, während folgender Dienststunden:

montags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 dienstags und mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Neben dem Entwurf des Flächennutzungsplanes, 6. Änderung „Weiterentwicklung des Baugebietes Zum Burghof und Reduzierung des Wohngebietes Hinter der Windmühle“ einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern) liegen folgende umweltbezogenen Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation / Quelle	Kurzinhalt
Boden	Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen	Aussagen zur Erdbebenzone
	Bodenkarte NRW, Blatt 4702 Nettetal	Aussagen zur Tragfähigkeit des Bodens

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge wurden in der Umweltprüfung zum Umweltbericht herangezogen:

Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	Aussagen zur Landschaftspflege: Beschreibung der Ausgangssituation, Bestandserfassung und Bestandsbewertung, Darstellung von ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Konfliktanalyse und Konfliktbeschreibung, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, Untersuchungsgebiet, planungsrelevante Arten, nachgewiesene Vogel- und Säugetierarten sowie weitere Tiernachweise, Ergebnisse und Analyse, Konfliktanalyse und Empfehlungen
	Schalltechnisches Gutachten	Berechnungen und Beurteilungen zur Verkehrsimmission im Plangebiet. Vorschläge für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan
	Baugrund- und hydrogeologische Erkundung	Überprüfung Bodenaufbau und Wasserverhältnisse, Vorschläge für die Gründung, Hinweise zur Bauausführung, Angaben zur Trockenhaltung, Hinweise zur Versickerung des Niederschlagswassers
	verkehrstechnische Untersuchung	Prognose der zukünftigen Verkehrsbelastung als Grundlage für die qualitative verkehrstechnische Bewertung der neuen Anbindung an die Nordtangente mittels Anlegung eines Kreisverkehrs

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauBG sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigungsdienst Landesbetrieb Straßenbau RWE Power AG Wintershall Holding	Hinweise zu einem Laufgraben aus dem 2. Weltkrieg und Empfehlung zur Überprüfung Hinweise zum ökologischen Ausgleich Hinweise zu zusätzlichen Verkehren Autobahn- zu- und abfahrt Anschlussstelle Waldniel Hinweise zu Bauwerksgründung aufgrund der Bodenverhältnisse Hinweis zum bergrechtlichen Erlaubnisfeld „Rheinland“
Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Bürgeranregung	Anregungen hinsichtlich der Anlegung von Wegeverbindungen in den Grünflächen

Während der Zeit der Auslegung können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Flächennutzungsplanes vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmatal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte.

Schwalmtal, den 28. September 2016

gez.: Pesch
Bürgermeister

Flächennutzungsplan,
6. Änderung



Flächennutzungsplan, 6. Änderung



Abl. Krs. Vie. 2016, S. 744

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 27. September 2016 gem. §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Wa/62 „Weiterentwicklung Baugebiet Zum Burghof“ beschlossen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Ziel dieses Bebauungsplanes ist die Ausweisung zusätzlicher Wohnbebauung im Bereich südlich des Baugebietes Zum Burghof II. Außerdem ist eine Verlängerung der Straße Zum Burghof vorgesehen, wodurch eine direkte Anbindung dieser Straße über einen Kreisverkehr an die Nordtangente ermöglicht wird.

Aufgrund dieser Beschlußfassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Wa/62 „Weiterentwicklung Baugebiet Zum Burghof“ mit Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 10. Oktober 2016 bis einschließlich 10. November 2016

zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 210, während folgender Dienststunden:

montags von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags und mittwochs von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes Wa/62 „Weiterentwicklung Baugebiet Zum Burghof“ einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern) liegen folgende umweltbezogenen Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation / Quelle	Kurzinhalt
Boden	Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen	Aussagen zur Erdbebenzone
	Bodenkarte NRW, Blatt 4702 Nettetal	Aussagen zur Tragfähigkeit des Bodens

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge wurden in der Umweltprüfung zum Umweltbericht herangezogen:

Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	Aussagen zur Landschaftspflege: Beschreibung der Ausgangssituation, Bestandserfassung und Bestandsbewertung, Darstellung von ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten, Konfliktanalyse und Konfliktbeschreibung, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege
	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	Aussagen zur Betroffenheit artenschutzrechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, Untersuchungsgebiet, planungsrelevante Arten, nachgewiesene Vogel- und Säugetierarten sowie weitere Tiernachweise, Ergebnisse und Analyse, Konfliktanalyse und Empfehlungen
	Schalltechnisches Gutachten	Berechnungen und Beurteilungen zur Verkehrsimmission im Plangebiet. Vorschläge für textliche Festsetzungen im Bebauungsplan
	Baugrund- und hydrogeologische Erkundung	Überprüfung Bodenaufbau und Wasserverhältnisse, Vorschläge für die Gründung, Hinweise zur Bauausführung, Angaben zur Trockenhaltung, Hinweise zur Versickerung des Niederschlagswassers
	verkehrstechnische Untersuchung	Prognose der zukünftigen Verkehrsbelastung als Grundlage für die qualitative verkehrstechnische Bewertung der neuen Anbindung an die Nordtangente mittels Anlegung eines Kreisverkehrs

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauBG sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigungsdienst	Hinweise zu einem Laufgraben aus dem 2. Weltkrieg und Empfehlung zur Überprüfung
	Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung; Landesbetrieb Straßenbau	Bodenschutz: Hinweise zum ökologischen Ausgleich Hinweise zum ökologischen Ausgleich Hinweise zu zusätzlichen Verkehren Autobahnzu- und abfahrt Anschlussstelle Waldniel
	RWE Power AG	Hinweise zu Bauwerksgründung aufgrund der Bodenverhältnisse
Stellungnahmen der Öffentlichkeit	Bürgeranregung	Anregungen hinsichtlich der Anlegung von Wegeverbindungen in den Grünflächen

Während dieser Zeit können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte.

Schwalmtal, den 28. September 2016

gez.: Pesch
Bürgermeister

Bebauungsplan Wa/62



Abl. Krs. Vie. 2016, S. 747

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 27. September 2016 gem. § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) die Aufstellung und Auslegung des Flächennutzungsplanes, 8. Änderung „Vogelsrather Weg/Nordtangente“ beschlossen. Zu diesem Flächennutzungsplan gehört eine Begründung.

Ziel dieser Flächennutzungsplanänderung ist der Ausschluss von zentren- und nahversorgungsrelevanten Einzelhandelsbetrieben entsprechend den Zielsetzungen des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Schwalmtal vom 30. Mai 2016 im Bereich des Vogelsrather Weges. Hierdurch ist die Umwandlung dieser Fläche von Sondergebiet Verbrauchermarkt in Industriegebiet erforderlich.

Aufgrund dieser Beschlußfassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung mit Begründung in der Zeit vom

10. Oktober 2016 bis einschließlich 10. November 2016

zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 210, während folgender Dienststunden:

montags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags und mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Neben dem Entwurf des Flächennutzungsplanes, 8. Änderung „Vogelsrather Weg/Nordtangente“ einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern) liegen folgende umweltbezogenen Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation / Quelle	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Landschaftsplan Nr. 1 „Mittleres Schwalmtal“	Aussagen zum Landschaftsschutz

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung;	Bodenschutz: Hinweis auf Altlastverdachtsfläche

Während der Zeit der Auslegung können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Flächennutzungsplanes vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte.

Schwalmtal, den 28. September 2016

gez.: Pesch
Bürgermeister

Abgrenzung Flächennutzungsplan, 8. Änderung



Abl. Krs. Vie. 2016, S. 750

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Der Rat der Gemeinde Schwalmtal hat am 27. September 2016 gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) die Auslegung des Bebauungsplanes Wa/22, 3. Änderung „Amerner Straße/Vogelsrather Weg“ beschlossen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Ziel dieser Bebauungsplanänderung ist der Ausschluss von zentren- und nahversorgungsrelevanten Einzelhandelsbetrieben entsprechend den Zielsetzungen des Einzelhandelskonzeptes der Gemeinde Schwalmtal vom 30. Mai 2016.

Aufgrund dieser Beschlußfassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Bebauungsplanänderung mit Begründung in der Zeit vom

10. Oktober 2016 bis einschließlich 10. November 2016

zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 210, während folgender Dienststunden:

montags von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags und mittwochs von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes Wa/22, 3. Änderung „Amerner Straße/Vogelsrather Weg“ einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern) liegen folgende umweltbezogenen Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation / Quelle	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Landschaftsplan Nr. 1 „Mittleres Schwalmtal“	Aussagen zum Landschaftsschutz

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung;	Bodenschutz: Hinweis auf Altlastverdachtsfläche

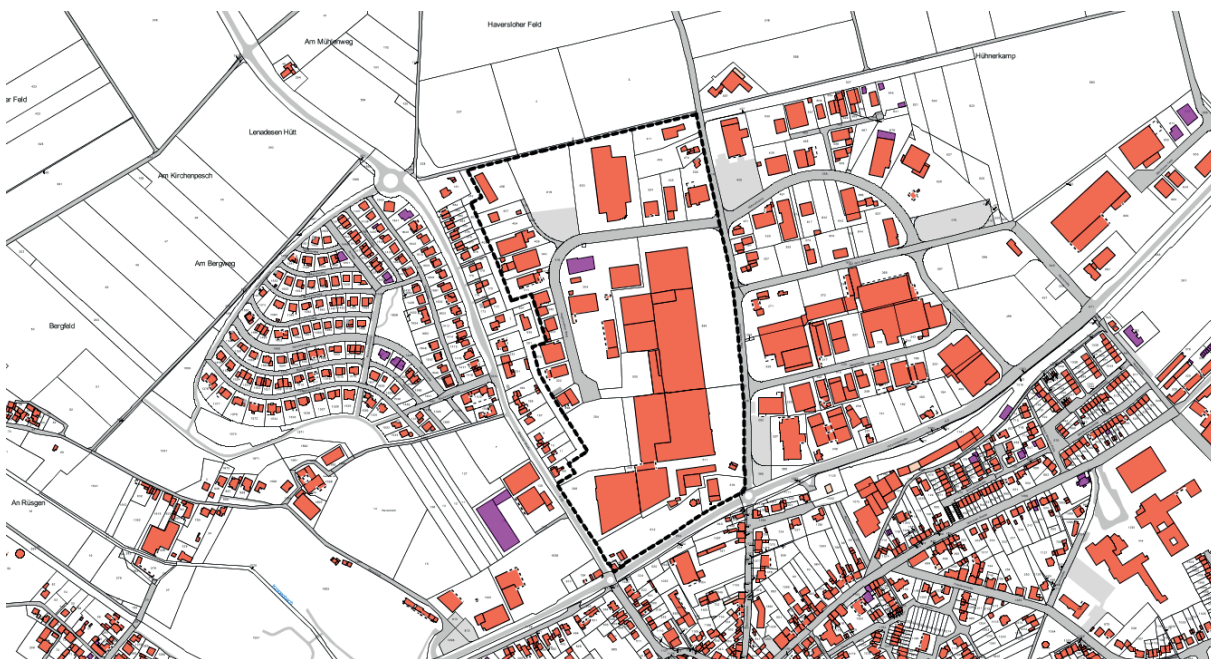
Während der Zeit der Auslegung können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmtal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte.

Schwalmtal, den 28. September 2016

gez.: Pesch
Bürgermeister

Abgrenzung Bebauungsplan
Wa/22, 3. Änderung



Abl. Krs. Vie. 2016, S. 751

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Wa/46, 2. Änderung „Hühnerkamp“.

Für den Bebauungsplan Wa/46, 2. Änderung „Hühnerkamp“ wird das Verfahren der frühzeitigen

gen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Entgegen des kompletten Ausschlusses des Einzelhandels in der 1. Änderung des Bebauungsplanes soll dieser durch diese Änderung des Bebauungsplanes nun teilweise wieder zugelassen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Wa/46, 2. Änderung „Hühnerkamp“ kann in der Zeit vom 10. Oktober 2016 bis einschließlich 28. Oktober 2016 im

Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmatal, Markt 20, Zimmer 210, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

montags von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags und mittwochs von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Äußerungen zu der Planung können in der Zeit vom 10. Oktober 2016 bis einschließlich 28. Oktober 2016 schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Mit Ablauf des 28. Oktober 2016 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Rat der Gemeinde Schwalmatal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können.

Der Bebauungsplan Wa/46, 2. Änderung „Hühnerkamp“ wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a Abs. 1 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Wa/46, 2. Änderung „Hühnerkamp“ ergibt sich aus nachstehend abgedrucktem Auszug aus der Deutschen Grundkarte.

Schwalmatal, den 28. September 2016

gez.: Pesch
Bürgermeister

Bebauungsplan Wa/46, 2. Änderung



Abl. Krs. Vie. 2016, S. 752

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

**vom 01. Oktober 2010
bis 30. September 2011 geboren sind**

**Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr
2017/2018:**

am 01. August 2017 schulpflichtig.

Nach dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW-SchulG) vom 15.02.2005 in der derzeit geltenden Fassung werden alle Kinder, die in der Zeit

„Kinder, die nach diesem Zeitpunkt das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen

und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit)“ (§ 35 Abs. 2 SchulG)

Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten werden gebeten die Kinder zum Besuch der Grundschule anzumelden.

Bei der Anmeldung sind mitzubringen:

- Familienstammbuch oder Geburtsurkunde des Kindes
- ausgefüllter Anmeldebogen
- bei getrennt lebenden Erziehungsberechtigten der Nachweis über das Sorgerecht

Zum Schuljahr 2008/2009 wurden die Schulbezirke kraft Gesetzes aufgehoben. Ab dem 01.08.2008 besteht damit das Recht auf freie Schulwahl. Sie können die Grundschule, die Ihr Kind besuchen soll, frei wählen.

Jedes Kind hat in seiner Gemeinde einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegenen Grundschule der gewählten Schulart im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität.

In Tönisvorst gibt es drei Gemeinschaftsgrundschulen und eine katholische Bekenntnisschule, alle vier Schulen befinden sich in städtischer Trägerschaft.

Sollten mehr Anmeldungen als vorhandene Plätze eingehen, werden bei dem Aufnahmeverfahren zunächst die Kinder berücksichtigt, für die **die nächstgelegene Schule** gewählt wurde.

Bei der Bekenntnisschule haben die Kinder, die der **entsprechenden Konfession** angehören, Vorrang vor den Anderen.

Hinweis:

Bei der Wahl einer Schule, die **nicht** die nächstgelegene ist, ist unbedingt zu berücksichtigen, dass Fahrtkosten nur bis zu der Höhe erstatten werden, die auch beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würden.

Die **Anmeldung** nehmen Sie direkt an der von Ihnen gewünschten Schule vor:

- Kath. Grundschule St. Tönis, Schulstr. 13
- Gemeinschaftsgrundschule Corneliusstraße St. Tönis, Corneliusstr. 200
- Gemeinschaftsgrundschule St. Tönis Hülser Straße, Hülser Str. 51
- Gemeinschaftsgrundschule Vorst, Amselweg 6

Dazu stehen Ihnen für die Kath. Grundschule St.

Tönis, die GGS Corneliusstraße und die GGS Hülser Straße folgende Termine zur Verfügung:

- Montag, 07. November 2016
07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
- Dienstag, 08. November 2016
07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
- Mittwoch, 09. November 2016
07.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Für die GGS Vorst stehen diese Termine zur Verfügung:

- Montag, 07. November 2016
07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
- Dienstag, 08. November 2016
07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
- Donnerstag, 10. November 2016
07.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die Aufnahmeanträge für die Offene Ganztagsgrundschule (OGS) und die Betreuung „Schule von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr“ können ebenfalls in der jeweiligen Schule abgegeben werden. Ihr Antrag für die OGS sollte spätestens bis zum **31.01.2017** abgegeben sein.

Schulaufnahmegespräch

Für das erforderliche Schulaufnahmegespräch, das **mit Ihnen und Ihrem Kind** geführt wird, erhalten Sie von der Schule eine **Einladung**.

Vor den Anmeldeterminen haben Sie gemeinsam mit Ihrem Kind die Möglichkeit die Schulen und ihre Betreuungsmöglichkeiten am „**Tag der offenen Tür**“

Schule	Anschrift	Datum	Uhrzeit
Gem. Grundschule Vorst	Amselweg 6	29.10.2016	10 bis 12 Uhr
Gem. Grundschule Corneliusstraße	Corneliusstr. 200	29.10.2016	10 bis 13 Uhr
Kath. Grundschule St. Tönis	Schulstr. 13	05.11.2016	10 bis 13 Uhr
Gem. Grundschule Hülser Straße	Hülser Str. 51	05.11.2016	10 bis 13 Uhr

kennenzulernen

Tönisvorst, 25.08.2016

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 22/Nr. 17/S. 79

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 753

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Aufhebung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Zentralen Vergabestelle und der Rechnungsprüfung im Rahmen von förmlichen Vergabeverfahren auf die Stadt Tönisvorst

Die Stadt Tönisvorst -vertreten durch Herrn Bürgermeister Thomas Goßen -(im Folgenden „Stadt“) und die Gemeinde Schwalmtal -vertreten durch Herrn Bürgermeister Michael Pesch -(im Folgende „Gemeinde“) schließen aufgrund des § 23 Abs. 1 2. Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Präambel:

Die Vereinbarungspartner haben mit Datum vom 24.11.2015 die am 26.11.2015 vom Kreis Viersen als zuständiger Aufsichtsbehörde genehmigte und am 03.12.2015 im Amtsblatt des Kreises Viersen bekanntgemachte Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Zentralen Vergabestelle und der Rechnungsprüfung im Rahmen von förmlichen Vergabeverfahren auf die Stadt Tönisvorst geschlossen.

Es ist vorgesehen, dass der Kreis Viersen zum 01.08.2016 die bislang bei der Stadt Tönisvorst geführte Zeniraie Vergabestelle übernimmt und ab diesem Zeitpunkt die Aufgaben der Zentralen Vergabestelle im Rahmen förmlicher Vergabeverfahren sowohl für die Stadt Tönisvorst als auch für die Gemeinde Schwalmtal wahrnimmt.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Parteien heben die Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben der Zentralen Vergabestelle und der Rechnungsprüfung im Rahmen von förmlichen Vergabeverfahren auf die Stadt Tönisvorst einvernehmlich auf.

(2) Mit Wirksamkeit der Beendigung der Vereinbarung erfolgt eine Endabrechnung der aufgrund der vorstehenden Vereinbarung geleisteten Tätigkeiten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit Wirksamkeit der Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Schwalmtal sowie zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Tönisvorst über die Übertragung von Aufgaben im Rahmen von förmlichen Vergabeverfahren auf den Kreis Viersen in Kraft, d.h. mit dem Tage, an denen nachfolgende Bekanntmachungen im Amtsblatt des Kreises Viersen erfolgen

Bekanntmachung dieser Vereinbarung Bekanntmachung des Hinweises auf die Bekanntmachung der vorstehenden Vereinbarungen und deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf im Amtsblatt der Bezirksregierung, frühestens jedoch zum 01.08.2016.

Tönisvorst,
den 01.08.2016

Schwalmtal,
den 21.07.2016

gez.
Thomas Goßen
Bürgermeister

gez.
Michael Pesch
Bürgermeister

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 22/Nr. 17/S. 81

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 755

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Öffentliche Sitzung

Einladung zu der 14. Sitzung des Rates der Stadt am 29.09.2016, 18:00 Uhr Rathaus St. Tönis, Sitzungssaal, I. Etage, Hochstraße 20a, 47918 Tönisvorst

- | | |
|-----|---|
| 1 | Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt |
| 2 | Einwohnerfragestunde |
| 3 | Schriftliche Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung |
| 4 | Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung |
| 5 | Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung |
| 5.1 | Antrag nach § 3 GeschO der CDU-Fraktion Entwurf des Regionalplans Düsseldorf Stellungnahme der Stadt Tönisvorst |

5.2	Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 03.09.2016 gem. § 3 der GeschO hier: Antrag auf Bereitstellung von Mitteln einer Informationsveranstaltung zum Thema „Radikalisierung und Möglichkeiten der Prävention“
6	Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GONRW
7	Entwicklung der Haushaltslage
8	- Maßnahmenkatalog zur Haushaltskonsolidierung Hier: Gebührenkalkulation - Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt „Finanzen“
9	Feststellung des Jahresabschlusses 2015 des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst
10	Verwendung des Jahresergebnisses 2015
11	Entlastung des Betriebsausschusses für den Städtischen Abwasserbetrieb Tönisvorst für das Wirtschaftsjahr 2015
12	Neufestsetzung der Kanalanschlussbeiträge für die Stadt Tönisvorst
13	Erhöhung des Stundenumfanges der sozialen Betreuung von Flüchtlingen gemäß Antrag des SKM Kempen-Viersen vom 11.08.2016
14	Besetzung der Einigungsstelle gemäß § 67 Abs. 1 Landespersonalvertretungsgesetz NRW (LPVG) für die Wahlperiode 2016 bis 2020
15	Aufwandsentschädigungen für die Leitungsfunktionen der Feuerwehr Tönisvorst
16	Neufassung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 30.09.2016
17	Bebauungsplan der Innenentwicklung Tö-73 „Zwischen Friedhof und Schäferstraße“, Stadtteil St. Tönis
18	Bebauungsplan Vo-39 A „Am Försterhof, Teil 1“, Stadtteil Vorst mit 3. Änderung des Flächennutzungsplanes
19	Durchführung und Beauftragung von Planungs- und Beratungsleistungen für einen Breitbandausbau nach der Förderrichtlinie des Bundes Außerplanmäßige Bereitstellung der Mittel in Höhe von maximal EUR 50.000 für die o. g. Maßnahme
20	Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung

21	Schriftliche Einwendungen gegen den nicht-öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
----	---

22	Neuvergabe des Gaskonzessionsvertrages zum 01.07.2019
23	Grundstücksangelegenheiten
23.1	Grundstücksangelegenheiten Widerspruch nach § 28 Abs. 2 GeschO Verkauf von Wohnbaugrundstücken: Neubaugebiet Vorst- Nord
24	Mitteilungen

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 22/Nr. 17/S. 82

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 755

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird die

Ordnungsverfügung vom 12.04.2016 // Aktenzeichen: 30/II/Asyl/ABDASALAM/TS

gerichtet an den syrischen Staatsangehörigen Herrn Bachir ABDASALAM * 14.07.1994, zuletzt wohnhaft in 41749 Viersen, Schmiedestr. 11, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Ordnungsverfügung liegt bei der Stadtverwaltung Viersen – Ausländerbehörde – Theodor-Frings-Allee 22, 41751 Viersen aus und kann vom Empfänger eingesehen werden.

Die Verfügung gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, 12.04.2016

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Fachbereich Ordnung und Sicherheit
- Ausländerbehörde -
Im Auftrag
S C H L I C H E R

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 756

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Ralf Schmitz , zuletzt wohnhaft 41063 Mönchengladbach, Hohenzollernstr. 349, gerichtete Gebührenbescheid vom 24.08.16 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

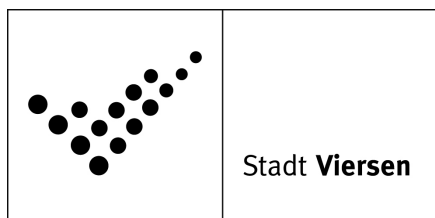
Viersen, den 19.09.16

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 757

Bekanntmachung der Stadt Viersen

EINLADUNG



Sitzung: Rat

Sitzungstag: 04.10.2016

Sitzungsort: Sitzungssaal im Forum,
Rathausmarkt 2, 41747 Viersen

Beginn: 18:00 Uhr

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Bestimmung eines Schriftführers

2.		Einwohnerfragestunde
3.		Genehmigung der Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen des Rates am 06.09.2016 und 21.09.2016
4.	2016/1098/ FB10/III	Umbesetzung von Ausschüssen
5.	2016/1100/ FB10/III	Bestellung eines Mitgliedes des Forensikbeirates der LVR-Klinik Viersen
6.	2016/1082/ FB25/II	Dachsanierung Kindertagesstätte Gehlingsweg - Baubeschluss -
7.	2016/1085/ FB25/II	Dachsanierung Turnhalle Löh - Baubeschluss -
8.	2016/1059/ FB41/I	Erlass einer Elternbeitragsatzung für den Elementarbereich
9.	2016/1053/ FB50/IV	Erlass der Satzung über die Teilnahme und Erhebung von Beiträgen im Rahmen außerunterrichtlicher Angebote der Offenen Ganztagschule sowie der städtischen Betreuungsmaßnahme Schule von acht bis eins in der Stadt Viersen
10.		Anfragen
11.		Beschlusskontrolle
12.		Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung:

TOP	Vorlagen-Nr.	Bezeichnung
1.		Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 06.09.2016
2.	2016/1030/ FB20/I	Beteiligungsangelegenheiten
3.	2016/1093/ FB20/I	Beteiligungsangelegenheiten
4.	2016/1097/ FB20/I	Beteiligungsangelegenheiten
5.		Beschlusskontrolle
6.		Verschiedenes

Viersen, den 20.09.2016

gez.
Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 757

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Absicht über die Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Straße „Hormesfeld“ im Stadtbezirk Viersen

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 19. September 2016 die Einziehung einer Teilfläche des „Hormesfeld“ gemäß § 7 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV 91) in der zur Zeit gültigen Fassung beschlossen.

Durch Allgemeinverfügung vom 16.10.1985, veröffentlicht im Amtsblatt des Kreis Viersen vom 31.10.1985, Nr. 35, wurde die Straße Hormesfeld gem. § 6 des StrWG NRW als öffentliche Straße – Gemeindestraße – im Sinne des § 3 Abs. 4 dieses Gesetzes gewidmet. Die Widmung erfolgte nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes VI 119 und erstreckt sich von Krefelder Straße bis Gerberstraße. Das heutige Flurstück 249 (Flur 3, Gemarkung Viersen) ist Teil der gewidmeten Fläche (im Plan schraffiert dargestellt).

Der Bebauungsplan VI-119 „Kanalstraße/Gerberstraße“ vom 22.04.1974 setzt im Bereich entlang des an die Krefelder Straße angrenzenden Eckgrundstückes 155 eine großzügigere Verkehrsfläche fest, als sich der heutige Ausbau darstellt. Die nicht ausgebaute Fläche wird nunmehr als Straßenbegleitgrün genutzt, welche durch Fachbereich 92 zu unterhalten ist.

Gemäß § 7 Abs. 2 des StrWG NRW soll die Straßenbaubehörde die Einziehung einer Straße verfügen, wenn eine Straße keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vorliegen.

Die Fahrbahn der Straße Hormesfeld ist fertig ausgebaut. Der Einmündungsbereich von der Krefelder Straße ausgehend ist fertig hergestellt. Eine Ausweitung der Kreuzung auf dem Hormesfeld ist nicht geplant und wird auch in Zukunft nicht als notwendig erachtet. Im beiliegenden Plan ist daher die Fläche

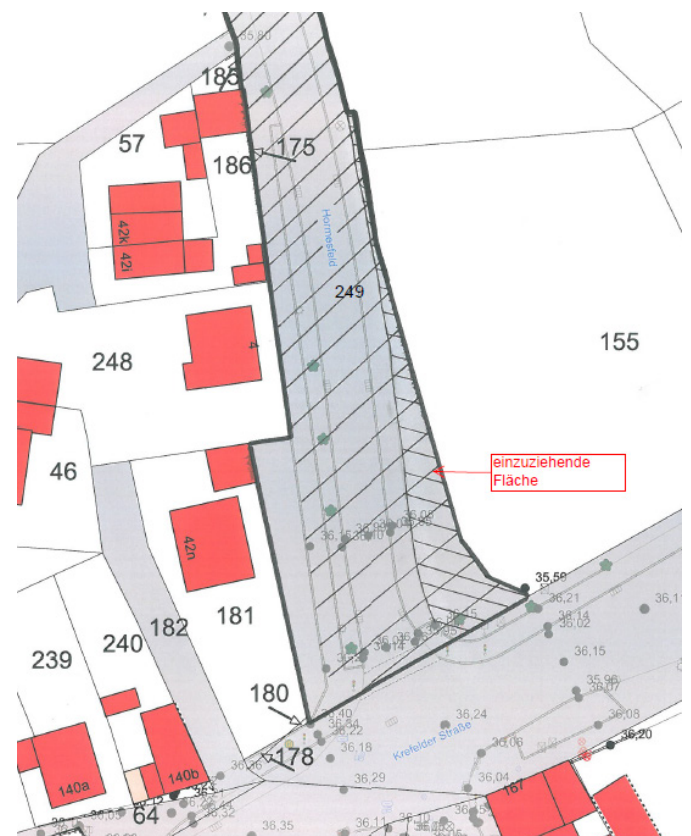
kariert gekennzeichnet, die aus der Verkehrsfläche herausgelöst werden kann.

Es bleibt durch die Untergliederung der Verkehrsfläche die Option, auf dem verbleibenden ca. 2,90 Meter breiten Grünstreifen zu einem nicht näher bestimmten Zeitpunkt neben der Fahrbahn noch einen Parkstreifen, einen Gehweg oder Grünfläche einrichten zu können.

Zudem ergibt sich mit Blick auf die zukünftige Bebauung des Flurstückes 155 ein geordnetes Bild, da sich der Grünstreifen, dann in gleicher Breite, auch entlang der weiteren Bebauung (Haus 9) auf westlicher Seite durchzieht.

Zusammenfassend hat die kleine Teilfläche, welche im beiliegenden Plan kariert dargestellt ist, keine Verkehrsbedeutung. Ferner ist davon auszugehen, dass sie diese auch zukünftig nicht erlangt, da eine zu einem späteren Zeitpunkt weitere Herstellung von Verkehrsflächen oder Nebenanlagen in dem kariert dargestellten Bereich nicht geplant und grundsätzlich sehr unwahrscheinlich ist. Daher sollte die rechtliche der tatsächlichen Situation angepasst und die Teilfläche eingezogen werden. Es würde sich sodann um eine fiskalische Fläche handeln, welche auch veräußert werden könnte und somit der Pflegeaufwand für Fachbereichs 92 entfielen.

Gemäß § 7 Absatz 4 StrWG NRW wird hiermit die Absicht der Einziehung der Teilfläche der Straße Hormesfeld, welche im Plan kariert dargestellt wird, bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.



Viersen, den 20.09.2016

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez.
K a m p e r
Techn. Beigeordnete

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 758

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Straße „Brungskamp“ im Stadtbezirk Viersen

Im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 09.06.2016, Nr. 18 wurde gemäß § 7 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV 91) in der zur Zeit gültigen Fassung die Absicht der Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Straße „Brungskamp“ im Stadtgebiet Viersen bekannt gemacht.

Gegen die Absicht der Einziehung wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Für die Einziehung der vorgenannten Teilfläche der öffentlichen Straße „Brungskamp“ liegen folgende Gründe vor:

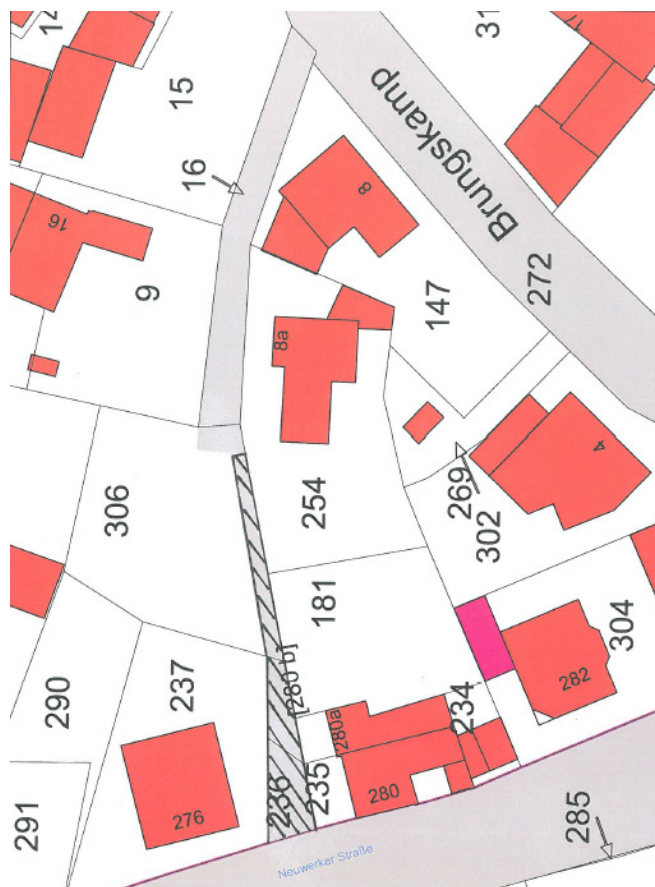
Die Wegeverbindung zwischen Neuwerker Straße und Brungskamp erstreckt sich über die Parzellen Gemarkung Viersen, Flur 30, Flurstücke 16, 236, 306 (teilweise) und 181 (teilweise). Das Flurstück 16 ist Eigentum der Stadt Viersen, die übrigen Parzellen stehen im Privateigentum. Den historischen Karten und der Aktenlage ist zu entnehmen, dass es sich hier um eine öffentliche Wegeverbindung Kraft unvordenklicher Verjährung handelt.

Gemäß § 7 Abs. 2 des StrWG NRW soll die Straßenbaubehörde die Einziehung einer Straße u.a. dann verfügen, wenn eine Straße keine Verkehrsbedeutung mehr hat. Der genannte Verbindungsweg hat ab der Verjüngung zu einem schmalen Gang aus Sicht der östlichen Einmündung keine Verkehrsbedeutung mehr, da er tatsächlich kaum genutzt werden kann. Durch die sich ergebene Engstelle ist ein Begegnungsverkehr oder die uneingeschränkte Benutzung mit Kinderwagen, Rollatoren u.ä. nicht möglich. Zudem liegt keine Erschließungsfunktion vor. Ferner stehen die Teilflächen im privaten Eigentum und müssten bei Aufrechterhaltung der Öffentlichkeit angekauft sowie ausgebaut und seitens der Stadt unterhalten werden. Tatsächlich kann die Engstelle jedoch mit zeitlich geringem Aufwand wesentlich bequemer

über die direkte Kreuzung von Neuwerker Straße und Brungskamp umgangen werden. Somit lässt sich eine Verkehrsbedeutung für die Teilflächen des Brungskamp nicht feststellen.

Auch die Einleitung eines (rückwirkenden) Bebauungsplanverfahrens würde im vorliegenden Fall keine Änderung der Situation herbeiführen, da der Aspekt des „Wohls der Allgemeinheit“ bei der Ausweisung entsprechender Straßenflächen aufgrund bestehender Wegealternativen nicht mehr konstruiert werden könnte. Zudem würde der Bebauungsplan nicht dazu führen, dass die entsprechenden Flächen in das Eigentum der Stadt übergingen. Diese müssten nach wie vor erworben werden.

Gemäß § 7 des StrWG NRW wird hiermit die Teilfläche der öffentlichen Straße „Brungskamp“, die auf der nachstehend abgedruckten Lageskizze schraffiert kenntlich gemacht ist, mit sofortiger Wirkung eingezogen.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Viersen, den 19.09.2016

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez.
K a m p e r
Techn. Beigeordnete

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 759

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Straße „Schiefbahner Straße“ im Stadtbezirk Viersen

Im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 09.06.2016, Nr. 18 wurde gemäß § 7 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV 91) in der zur Zeit gültigen Fassung die Absicht der Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Straße „Schiefbahner Straße“ im Stadtgebiet Viersen bekannt gemacht.

Gegen die Absicht der Einziehung wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Für die Einziehung der vorgenannten Teilfläche der öffentlichen Straße „Schiefbahner Straße“ liegen folgende Gründe vor:

Durch Allgemeinverfügung vom 16.10.1985, veröffentlicht im Amtsblatt Kreis Viersen vom 31.10.1985, Nr. 35, wurde die Schiefbahner Straße gem. § 6 des StrWG NRW als öffentliche Straße – Gemeindestraße – im Sinne des § 3 Abs. 4 dieses Gesetzes gewidmet. Die Widmung erstreckt sich über das gesamte Flurstück 318 aus Flur 1 in der Gemarkung Viersen. Die Widmung erfolgte gemäß 760

den Festsetzungen des Bebauungsplans VI-18 „Industriegebiet / Dorfer Bach“ vom 18.07.1961. Im Kurvenbereich der Schiefbahner Straße setzt der rechtskräftige B-Plan eine Verbreiterung der öffentlichen Straßenfläche fest, welche großzügigere Wendemanöver ermöglichen oder mehr Platz für Gegenverkehre bieten sollte. Tatsächlich wurde der Ausbau jedoch nicht in dieser Form vollzogen. Die besondere Verbreiterung der Verkehrsfläche blieb aus, so dass die hier in Rede stehende Teilfläche seither in die Nutzung der angrenzenden Flurstücke, fußläufiger Verbindungsweg zur Gerberstraße und Zufahrt zu einem privaten Grundstück, übergeht.

Gemäß § 7 Abs. 2 des StrWG NRW soll die Straßenbaubehörde die Einziehung einer Straße verfügen, wenn eine Straße keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vorliegen.

Die Schiefbahner Straße ist fertig ausgebaut. Die ausgebauten Verkehrsflächen sind ausreichend dimensioniert, so dass keine Notwendigkeit besteht, weitere Flächen für einen späteren Verkehrsflächenausbau bereitzuhalten. Die ursprünglich im B-Plan vorgesehene Verbreiterung wurde nicht umgesetzt, auch eine zu einem späteren Zeitpunkt weitere Herstellung der Verkehrsfläche ist nicht geplant. Grundsätzlich ist dies auch sehr unwahrscheinlich, da der Ausbau seit der Rechtskraft des B-Planes 1961 nicht vermisst wird. Zusammenfassend hat diese Teilfläche somit keine Verkehrsbedeutung. Es wird daher die rechtliche der tatsächlichen Situation angepasst und die Teilfläche eingezogen.

Gemäß § 7 des StrWG NRW wird hiermit die Teilfläche der öffentlichen Straße „Schiefbahner Straße“, die auf der nachstehend abgedruckten Lageskizze schraffiert kenntlich gemacht ist, mit sofortiger Wirkung eingezogen.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Viersen, den 19.09.2016

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez.
K a m p e r
Techn. Beigeordnete

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 760

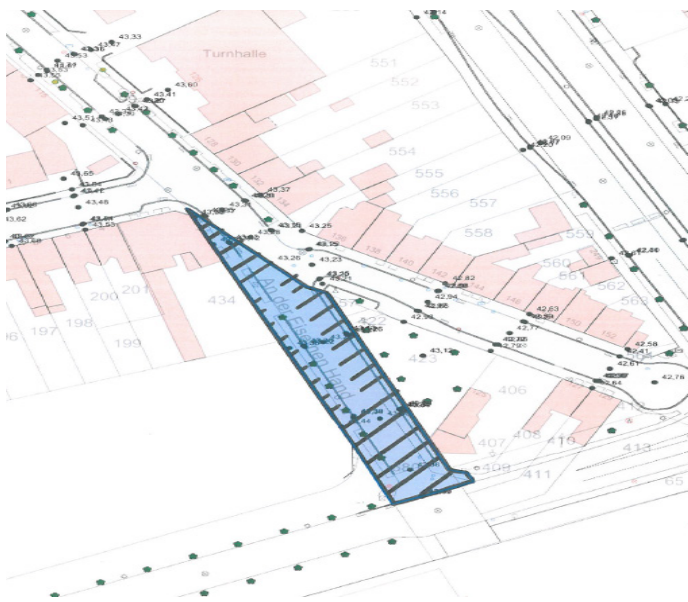
Bekanntmachung der Stadt Viersen

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt- und Klimaschutz der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 19.09.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.1995 (GV. NRW. S.1028; ber. 1996 S. 81, 141, 216 und 355; ber. 2007 S. 327), in der z. Zt. geltenden Fassung, werden hiermit die nachfolgend aufgeführten Straßenflächen mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NRW gewidmet:

1. An der Eisernen Hand, Gemarkung Viersen, Flur 105, Flurstück 680 teilweise und 409 teilweise



2. Röntgenstraße, Gemarkung Viersen, Flur 105, Flurstück 188



3. Danziger Straße, Gemarkung Dülken, Flur 28, Flurstück 230



4. Emil-Flecken-Straße, Gemarkung Dülken, Flur 41, Flurstück 444



5. Wilhelm-Teuwen-Straße, Gemarkung Dülken, Flur 41, Flurstück 351

Es wird teilweise die Beschränkung auf den Geh- und Radverkehr festgelegt. Die beschränkte Fläche ist im Plan kariert dargestellt.



6. An Sankt Ulrich, Gemarkung Dülken, Flur 22, Flurstücke 757, 639, 756, 750, 758.

Für die Flurstücke 758, 750 und 756 wird teilweise die Beschränkung auf den Geh- und Radverkehr festgelegt. Die beschränkten Flächen sind im Plan kariert dargestellt.



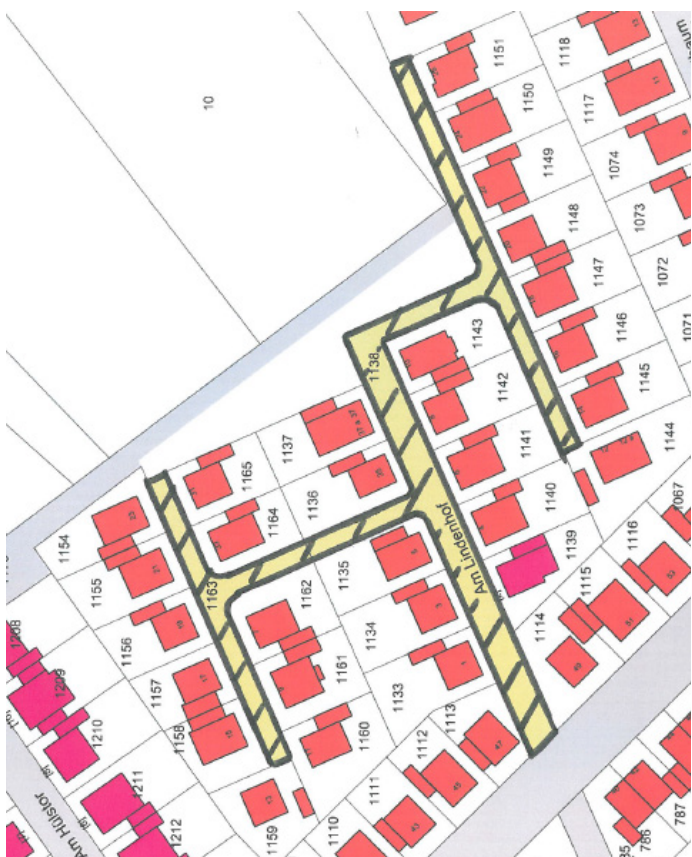
7. **Norderfahrt**, Gemarkung Viersen, Flur 8, Flurstücke 862 und 1088



9. **Am Sandhof**, Gemarkung Viersen, Flur 8, Flurstücke 1010 und 1169



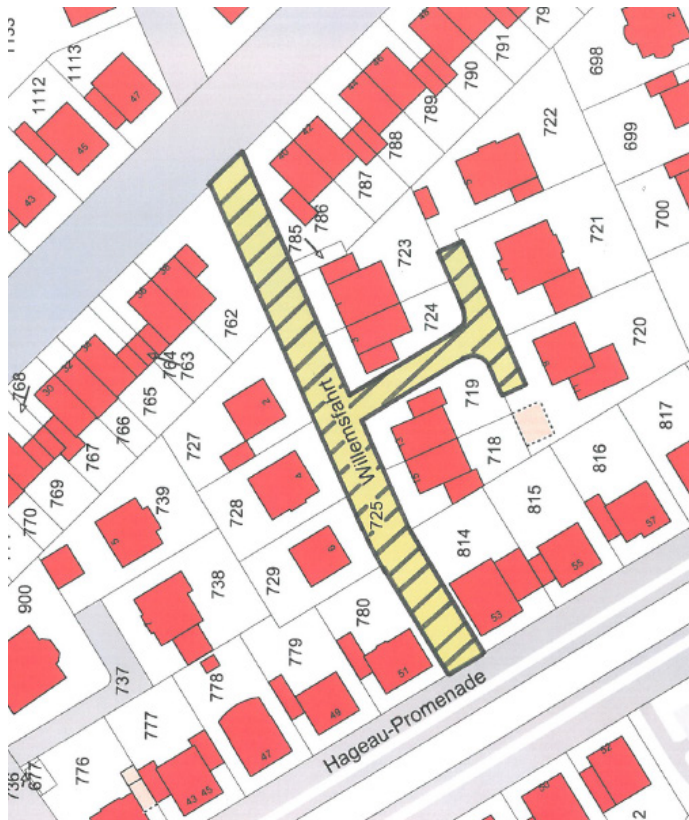
8. **Am Lindenhof**, Gemarkung Viersen, Flur 8, Flurstücke 1138 und 1163



10. **Maasweg**, Gemarkung Viersen, Flur 8, Flurstück 822



11. **Willemsfahrt**, Gemarkung Viersen, Flur 8, Flurstück 725



13. **Am Kettbaum**, Gemarkung Viersen, Flur 8, Flurstücke 1018

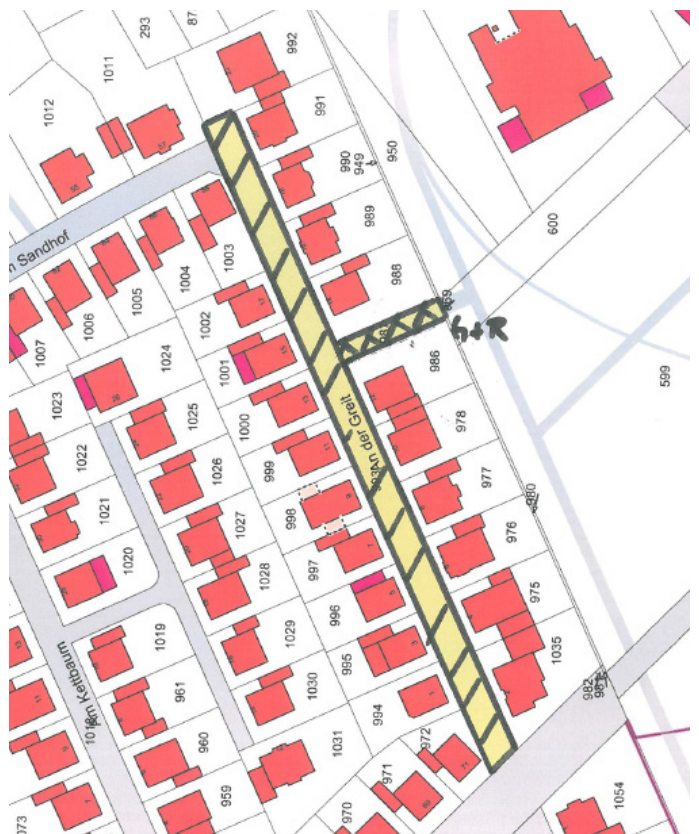


12. **Flämische Allee**, Gemarkung Viersen, Flur 8, Flurstücke 981, 982, 983, 635, 636, 1093, 638 und 637

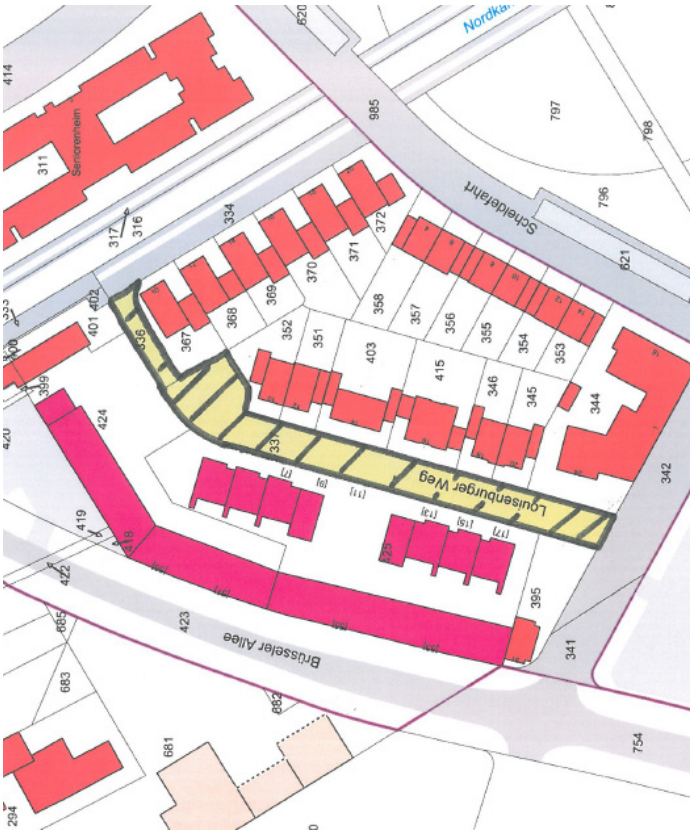


14. **An der Greit**, Gemarkung Viersen, Flur 8, Flurstücke 993 und 987.

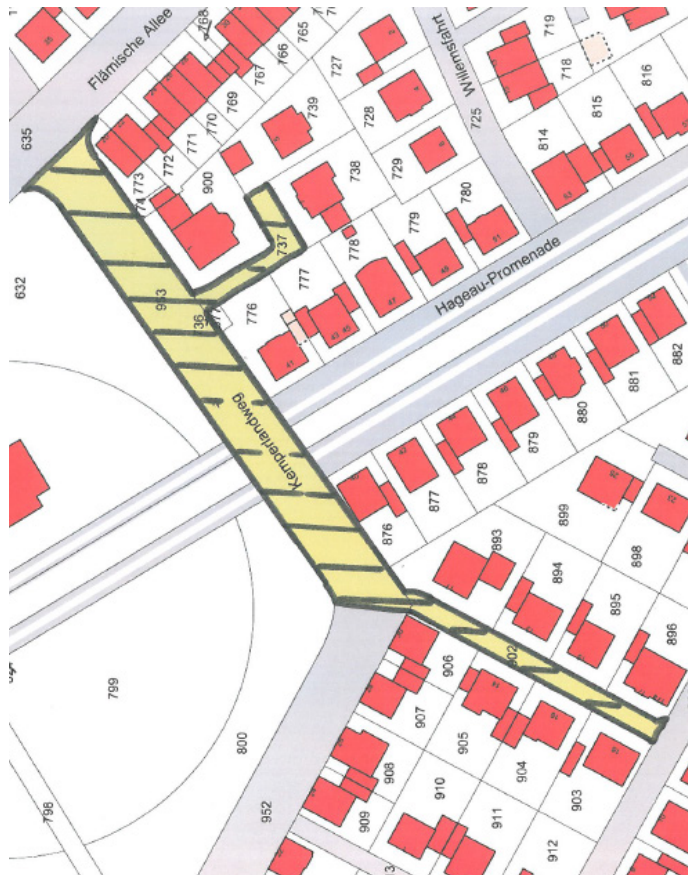
Für das Flurstück 987 wird die Beschränkung auf den Geh- und Radverkehr festgelegt. Die beschränkte Fläche ist im Plan kariert dargestellt.



15. **Louisenburger Weg**, Gemarkung Viersen, Flur 8, Flurstücke 336 und 337



16. **Kemperlandweg**, Gemarkung Viersen, Flur 8, Flurstücke 737, 902 und 953



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Viersen, den 20. September 2016

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez.
Kemper
Techn. Beigeordnete

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 761

**Bekanntmachung
der Stadt Willich**

Öffentliche Bekanntmachung über eine Ersatzbestimmung zum Rat der Stadt Willich

Mit Erklärung vom 09.09.2016 hat Herr Manuel Paas, Lärchenweg 21, 47877 Willich zur Niederschrift erklärt, dass er mit **Wirkung vom 09.09.2016** sein Mandat im Rat der Stadt Willich niederlegen wird.

Die Ersatzbestimmung für Herr Manuel Paas richtet sich nach § 45 KWahlG. Danach wird, wenn ein Mitglied aus der Vertretung ausscheidet, der Sitz nach der Reserveliste von derjenigen Partei oder Wählergruppe besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist. Unbeschadet der Reihenfolge auf der Reserveliste tritt im Übrigen an die Stelle des ausgeschiedenen Ratsmitgliedes die für ihn auf der Reserveliste bezeichnete Ersatzvertreterin. Es bleiben jedoch auch die Bewerber aus der Reserveliste außer Betracht, die in der gemäß § 38 KWahlG vor-

gesehenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben. Für Herrn Paas rückt eine Kandidatin aus der Reserveliste nach.

Aus diesem Grund rückt

Frau Julia Praetor, Huiskensstr. 63, 47877 Willich

in den Rat der Stadt Willich nach.

Gegen die Feststellung der Ersatzbestimmung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung der Parteien und die Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit gem. § 40 Abs. 1 Buschstaben a bis c für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Willich, Hauptstr. 6, 47877 Willich, Schloß Neersen, Zimmer 203, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Willich, 16.09.2016

Stadt Willich
Als Wahlleiter
Gez.
Kerbusch
(Erster Beigeordneter)

Abl. Krs. Vie. 2016, S. 765

Bekanntmachung der Stadt Willich

Genehmigung der 111 Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich (Flächentausch) gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 und des Beitrittsbeschlusses zur Genehmigung

Der Rat der Stadt Willich hat am 02.03.16 die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes (Flächentausch) der Stadt Willich gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Die Bezirksregierung in Düsseldorf hat mit Verfügung vom 14.07.2016, Az.: 35.02.01.01-24Wil-111-1324 die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes (Flächentausch) der Stadt Willich genehmigt.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) ge-
766

nehmige ich die vom Rat der Stadt Willich am 02.03.2016 beschlossene 111. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die im Folgenden aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu beachten. Die mit dieser Genehmigung auferlegte Maßgabe gilt ausdrücklich nur für den Änderungsbereich „Schiefbahn – Nord“, der als eigener Änderungsbereich klar von den übrigen Änderungen abgrenzbar ist.

Maßgabe

1. Unter Ziffer 2.a.6 des Umweltberichtes (UB) ist zunächst der Satz - „Die Altablagerung W 45 (280_045) ehem. Deponie Hellenbroich liegt im Änderungsbereich.“ - durch den Satz - „Die Altablagerung W 45 (280_045) ehem. Deponie Hellenbroich liegt in einem Abstand von mehr als 80m südlich des Änderungsbereiches.“ – zu ersetzen. Weiter ist die dann (gem. Antwortschreiben vom 13.07.2016 der Stadt Willich) folgende Grafik in den UB zu übernehmen.

Im Weiteren ist folgender Absatz zu streichen: „Anhand der vorliegenden Untersuchungen kann durch mich keine Aussage getroffen werden, ob im Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch die Altablagerung W 45 vorliegt. Aufgrund der Altablagerung bestehen daher Bedenken gegen den Bebauungsplan. Für die Bewertung bzw. Beurteilung [...].“

An dessen Stelle ist folgender Absatz einzufügen: „Für die Altablagerung W45, Flur 10, Flurstück 838 wurde eine orientierende Untersuchung einer Teilfläche dieser Altablagerung in 2012 zur Umnutzung als Kinderspielplatzfläche durch die Firma GEOBIT aus Aachen durchgeführt. Hier wird nicht von einer Beeinträchtigung des Grundwassers durch die Altablagerung ausgegangen. Eine Deponiegasbildung wurde jedoch festgestellt. Die Hauptgrundwasserfließrichtung verläuft Richtung Wassergewinnungsanlage Krefeld Forstwald in nördlicher Richtung. Im Bereich um die Altablagerung sind Wohnbauliche Nutzungen durch den Bebauungsplan W III S und 30 VIII S realisiert worden.“ (gem. Antwortschreiben der Stadt Willich vom 13.07.2016). Abschließend ist unter dem Punkt „Bewertung der Planung“ der letzte Absatz durch folgende Absätze zu ersetzen: „ Aufgrund der Erkenntnisse aus dem vorgenannten Untersuchungsbericht der Firma GEOBIT sind die geplanten Wohnbauflächen im Änderungsbereich nachzeitigem Erkenntnisstand realistisch.

Für nachfolgende Bauleitplanverfahren sollen Untersuchungen gemäß Bundes- und Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) durchgeführt werden und ggf. sollte die privat Nutzung des Grundwassers vorsorglich ausgeschlossen werden.“ (vgl. ebd.).

Auflagen

1. Unter Ziffer 3 der Begründung ist an der entsprechenden Stelle (vgl. Antwortschreiben der Stadt Willich vom 13.07.2016) folgender Text redaktionell zu ergänzen: „Sowohl der derzeit gültige Regionalplan als auch der Entwurf des neuen Regionalplanes sieht hier keine Darstellung als Allgemeiner Siedlungsbereich mehr vor, sondern allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. Der derzeit gültige Regionalplan sieht überlagernd im nördlichen Bereich des Plangebietes noch eine Darstellung mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung vor, sowie einen kleinen Waldbereich. Im Entwurf des neuen Regionalplanes sind überlagernde Darstellungen als Regionaler Grünzug und mit der Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung vorgesehen (vgl. Abbildungen 3.1 und 3.2). Daher wird hier gemäß [...]“

Anschließend sind die beiden folgenden Abbildungen (vgl. Schreiben der Stadt Willich vom 13.07.2016) in der Begründung redaktionell zu übernehmen.

Weiter ist unter Punkt b) der gleichen Ziffer folgender Text einzufügen (vgl. o.g. Schreiben): „[...] sowohl im derzeit gültigen Regionalplan, als auch im Entwurf des Regionalplanes als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt (vgl. Abbildung 3.3 und 3.4). Zugleich wird aber ein Flächentausch durchgeführt, der im Rahmen der 102. FNP-Änderung vereinbart worden war, damit die Siedlungsflächendarstellung auch bedarfsgerecht sind. Zudem ist die Fläche Anrath-West [...]“

Anschließend sind auch hier die beiden folgenden Abbildungen (vgl. Schreiben der Stadt Willich vom 13.07.2016) in der Begründung redaktionell zu übernehmen.

Weiter ist nach dem ersten Absatz unter Punkt c) folgender Satz einzufügen – „Der Planbereich ist im derzeit gültigen und auch im Entwurf des neuen Regionalplans als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt (vgl. Abbildung 3.5).“ – zudem ist am Ende der Ausführungen zu Punkt c) folgender Satz einzufügen – „Dies dient insgesamt dazu, eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu vollziehen.“

Abschließend ist unter Punkt d) der erste Satz wie folgt zu ergänzen – „Die derzeitigen Wohnbauflächendarstellungen nördlich der bestehenden Wohnbebauung Parkstraße 22-26a widersprechen den Zielen der Raumordnung [...]“ – sowie der zweite Absatz wie folgt zu ergänzen – „Sie stellt sich derzeit als Lücke im Ortsrand dar (vgl. Abbildung 3.5). Der derzeit gültige Regionalplan und der Entwurf des neuen Regionalplanes stellen im überwiegenden Teil des Plangebietes Allgemeinen Siedlungsbereich dar. Die abweichende Grenzziehung zwischen regionalplanerischer Darstellung und geplanter Flächennutzungsplandarstellung ist in der Maßstabsunschärfe begründet. Die Fläche ist zugleich die am günstigsten gelegene [...]“ – und an-

schließend ist auch hier die folgende Abbildung (vgl. Schreiben der Stadt Willich vom 13.07.2016) in der Begründung redaktionell zu übernehmen.

2. Der Umweltbericht ist an unterschiedlichen Stellen (gem. Schreiben vom 13.07.2016) redaktionell zu ergänzen. Von der redaktionellen Ergänzung ausgenommen ist der unter dem Punkt „Maßgabe“ oben beschriebene Sachverhalt.

Die unten aufgeführten Hinweise bitte ich zur Kenntnis zu nehmen.

Begründung

I.

Am 02.03.2016 beschloss der Rat der Stadt Willich die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Willich.

Mit Schreiben vom 11.04.2016 (hier eingegangen am 18.04.2016) stellten Sie den Antrag auf Genehmigung gemäß § 6 BauGB.

Am 07.07.2016 habe ich Sie (per E-Mail / fernmündlich) gemäß § 28 VwVfG NRW angehört und Ihnen mitgeteilt, dass ich beabsichtige die Genehmigung mit Nebenbestimmungen gemäß § 36 Abs. 1 VwVfG NRW zu erteilen. Mit Schreiben vom 13.07.2016 haben Sie dazu Stellung genommen.

II.

Gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB bedürfen Flächennutzungspläne sowie Flächennutzungsplanänderungen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Gemäß § 1 der Verordnung zur Durchführung des BauGB sind dies in NRW die Bezirksregierungen. Meine Zuständigkeit ist daher gegeben.

Über Ihren Antrag vom 11.04.2016 ist gemäß § 6 Abs. 4 1. Halbsatz BauGB binnen 3 Monaten nach Eingang (18.04.2016) zu entscheiden. Für die Fristberechnung sind gemäß § 31 VwVfG NRW die §§ 187 ff. BGB maßgeblich. Gemäß § 188 Abs. 2 BGB war meine Entscheidung daher spätestens mit Ablauf des 18.07.2016 zu treffen und erfolgte damit fristgerecht.

Gemäß § 6 Abs. 2 BauGB darf die Genehmigung nur versagt werden, wenn der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß zustande gekommen ist oder dem BauGB, den auf Grund des BauGB erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht.

Die 111. Änderung verstößt gegen rechtliche Vorgaben, was zu einer Versagung der Genehmigung führen würde. Als Genehmigungsbehörde bin ich nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet vor einer beabsichtigten Versagung der Genehmigung zu prüfen, ob und wie Versagungsgründe ausgeräumt werden können.

Im vorliegenden Fall ist dies durch folgende Maßgabe und Auflagen möglich.

Maßgabe

1. Im Umweltbericht wird unter Ziffer 2.a.6 „Schutzgut Wasser (Ausgangssituation)“ festgestellt, dass „[d]ie Altablagerung W 45 (280_045) ehem. Deponie Hellenbroich im Änderungsbereich [liegt].“ Weiter führt der Umweltbericht zu diesem Sachverhalt aus: „Anhand der vorliegenden Unterlagen kann durch mich keine Aussage getroffen werden, ob im Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplans eine Beeinträchtigung des Grundwassers durch die Altablagerung W 45 vorliegt. Aufgrund der Altablagerung bestehen daher Bedenken gegen den Bebauungsplan. Für die Bewertung bzw. Beurteilung des Planvorhabens ist daher eine orientierende Untersuchung gemäß § 2 Nr. 4 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) durch einen Sachverständigen durchführen zu lassen. [...]“ Auf eine solche notwendige Untersuchung wurde auch unter dem nachfolgenden Punkt „Bewertung der Planung“ hingewiesen.

Mit diesen oben genannten Aussagen war die grundsätzliche Umsetzbarkeit und somit die Erforderlichkeit der Planung gem. § 1 Abs. 3 BauGB für die betroffene Fläche in Frage gestellt. Dies hätte im Ergebnis zu einer Teilnichtigkeit des Plans führen können.

Allerdings konnte die Stadt Willich im Rahmen des Genehmigungsverfahrens darlegen, dass sich die oben genannte Altablagerung nicht im Änderungsbereich befindet. Der Umweltbericht geht hier fälschlicherweise von einem anderen Sachverhalt aus. Die damit einhergehenden Unsicherheiten für die Bauleitplanverfahren können damit grundsätzlich inhaltlich zurück gestellt werden. Da hierfür jedoch eine wesentliche inhaltliche Änderung des Umweltberichtes notwendig ist, bedarf es hier einer Maßgabe im Rahmen der Genehmigungsverfügung.

Bei einer Maßgabe ist die Wirksamkeit der Genehmigung von der Erfüllung der Bedingung abhängig. Dies setzt voraus, dass sich der Rat der Stadt Willich diese Änderung durch einen Beitrittsbeschluss zu Eigen macht.

Die Änderung Begründung (mit Umweltbericht) ist unter Angabe des Datums und mit Verweis auf diese Verfügung in der Begründung zu dokumentieren.

Auflagen

1. Ein wesentliches Ziel der FNP Änderung war es, den FNP an die Vorgaben der Raumordnung und der Landesplanung anzupassen. In diesem Sinne enthielt die Begründung grundsätzliche Aussagen zu diesem Sachverhalt. Allerdings wäre zur vollständigen Dokumentation im Sinne der Zielstellung eine differenzierte Auseinandersetzung mit den Vorgaben seitens der Landesplanung nötig gewesen. Hier bedurfte es daher einiger redaktioneller Ergänzungen.

2. Der Umweltbericht ist an unterschiedlichen Stellen (gem. Schreiben vom 13.07.2016) redaktionell zu ergänzen. Die redaktionellen Ergänzungen zielen grundsätzlich darauf ab, dass bestimmte Sachverhalte im UB zwar thematisiert wurden, eine Lösbarkeit des Sachverhaltes z.T. grundsätzlich festgestellt wurde, weitere Angaben allerdings auf das nachgelagerte Verfahren verschoben wurden. Daher bedarf es hier an unterschiedlichen Stellen im UB einer redaktionellen Ergänzung, die auf Ebene des FNPs zumindest prognostisch, deutlicher eine Umsetzbarkeit der Planung erkennen lassen. Von der redaktionellen Ergänzung ausgenommen, ist der unter dem Punkt „Maßgabe“ oben beschriebener Sachverhalt.

Die Änderung der Begründung (mit Umweltbericht) ist unter Angabe des Datums und mit Verweis auf diese Verfügung in der Begründung zu dokumentieren.

Düsseldorf, den 14.07.2016
Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 35.02.01.01-24Wil-111-1324
Im Auftrag

Gez. André“

Diese Genehmigung beinhaltet eine Maßgabe und zwei Auflagen. Bei einer Maßgabe ist die Wirksamkeit der Genehmigung von der Erfüllung der Bedingung abhängig. Dies setzt voraus, dass sich der Rat der Stadt Willich diese Änderung durch einen Beitrittsbeschluss zu Eigen macht.

Der Rat der Stadt Willich hat am 08.09.16 den Beitrittsbeschluss gefasst. Der Beitrittsbeschluss hat folgenden Wortlaut:

„2. Die aufgrund der Auflagen erforderlichen Änderungen gegenüber dem Feststellungsbeschluss vom 02.03.2016 werden wie folgt beschlossen:

2.1 Auseinandersetzung mit den landesplanerischen Anforderungen und Zielen

Die Begründung wird zu den Zielen und dem Zweck der Planung weiter ausgeführt und um Grafiken (Auszüge Regionalplan), wie von der Bezirksregierung gefordert, erweitert.

2.2 Konkretisierung des Umweltberichtes an unterschiedlichen Stellen

Der Umweltbericht wird an unterschiedlichen Stellen redaktionell ergänzt. Es handelt sich hierbei um Sachverhalte, die zwar thematisiert wurden, eine

Lösbarkeit aber auf nachgelagerte Verfahren geschoben wurde.

3. Der Rat tritt der Maßgabe der Genehmigungsbehörde bei, den Umweltbericht unter Ziffer 2.a.6 (Thematik Altablagerung ehem. Deponie Hellenbroich) wie in der Genehmigungsverfügung gefordert zu ändern und macht sich die geänderte Begründung nebst Umweltbericht zu Eigen.“

Die genehmigte 111. Änderung des Flächennutzungsplanes (Flächentausch) der Stadt Willich einschließlich Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Technischen Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006, Geschäftsbereich Stadtplanung, während der Dienststunden, und zwar

montags, dienstags und donnerstags	von 08.30 bis 12.30 Uhr
mittwochs	von 08.30 bis 12.30 und von 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags	von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die 111. Änderung des Flächennutzungsplanes (Flächentausch) der Stadt Willich wird gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO) vom 26.08.99 (GV NW S. 516) mit Ablauf des Erscheinungstages der Ausgabe des Amtsblattes des Kreises Viersen, in der diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtswirksam.

Der Änderungsbereich der 111. Änderung ist aus der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.

HINWEISE

A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 43 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches her-

beigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit der Flächennutzungsplanänderung sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

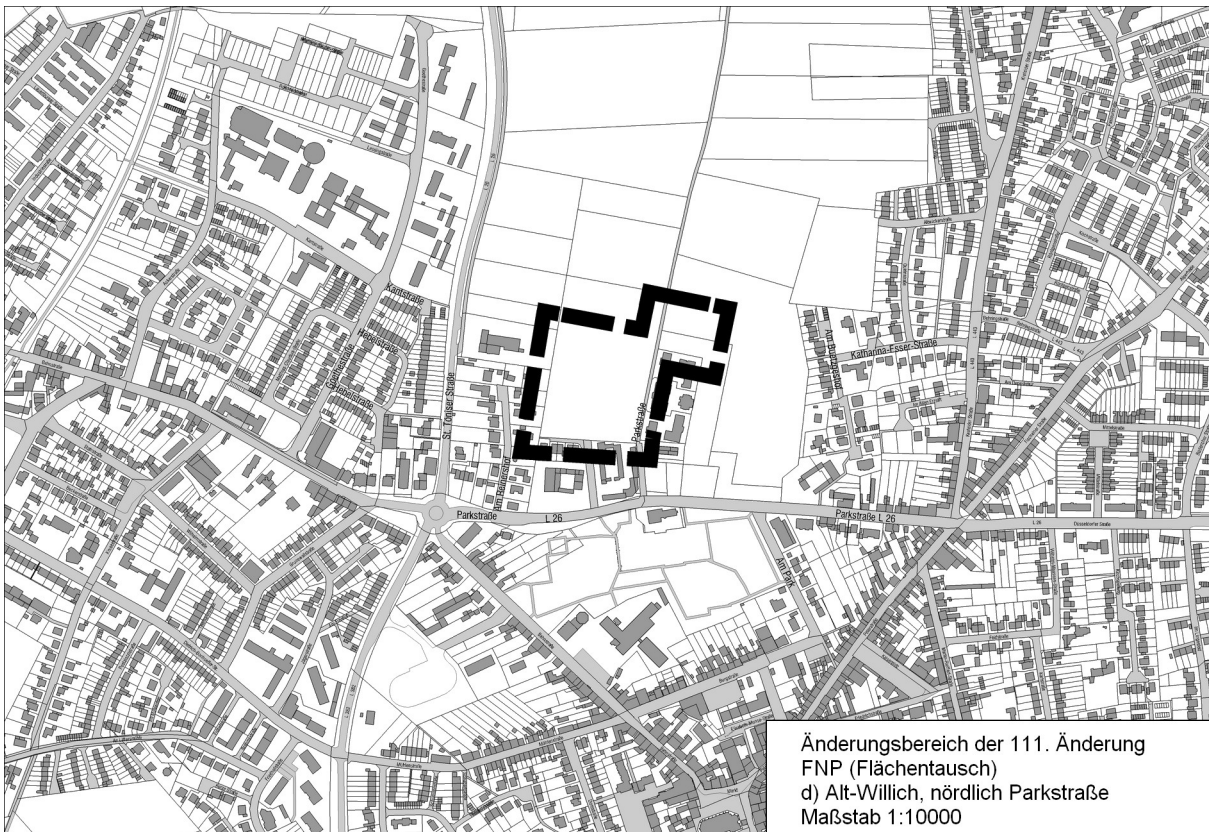
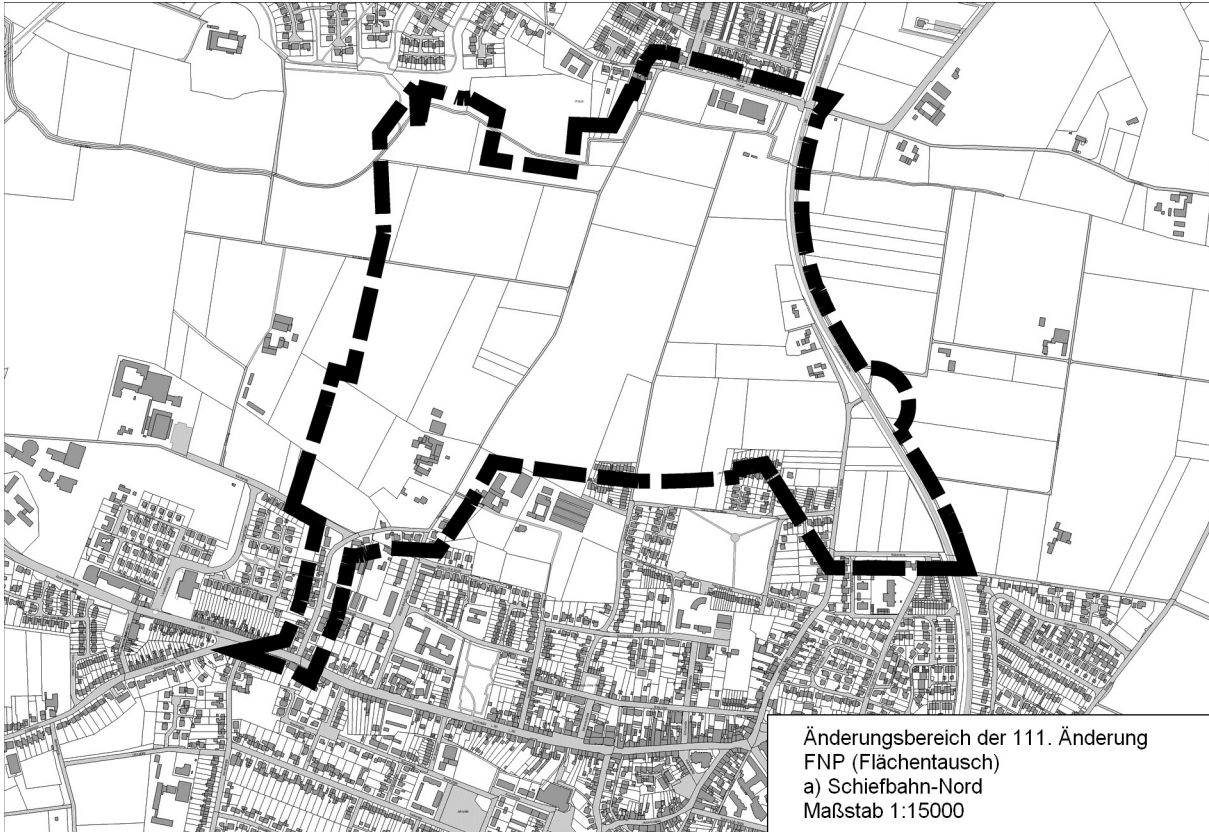
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

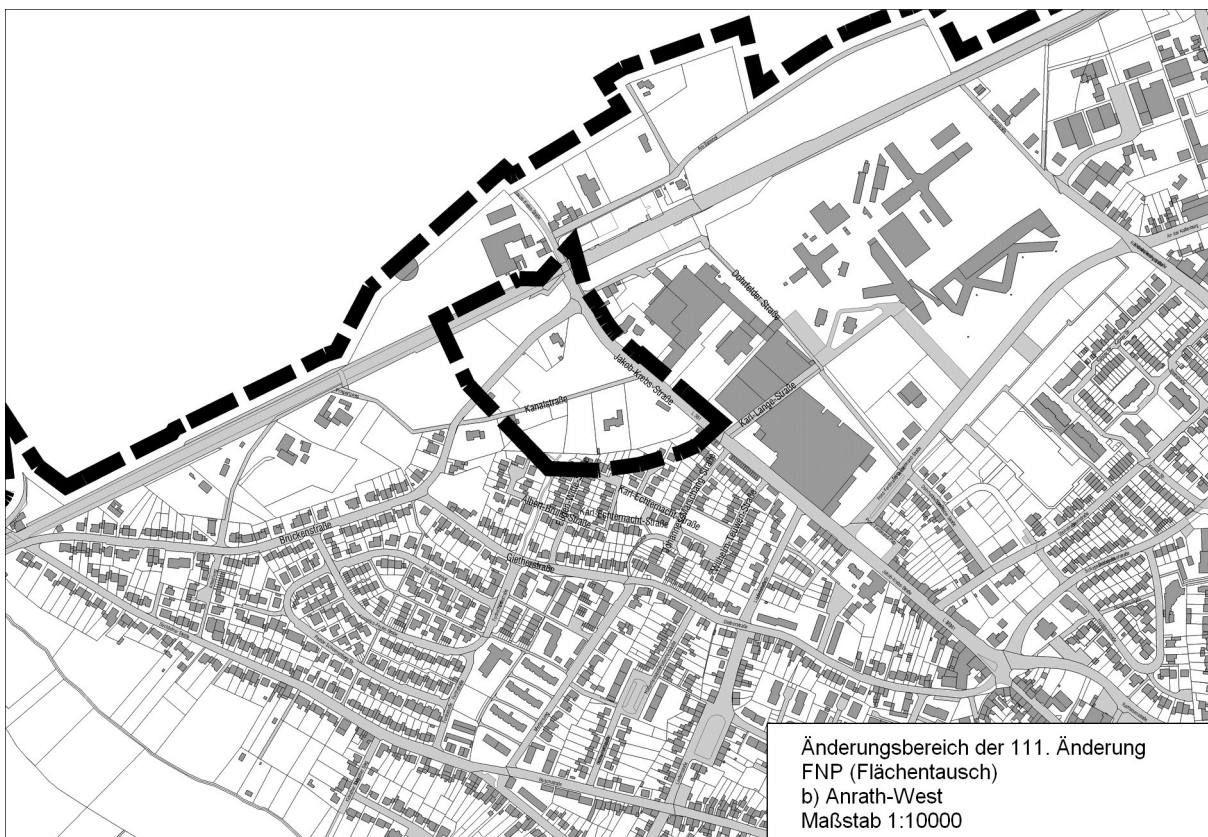
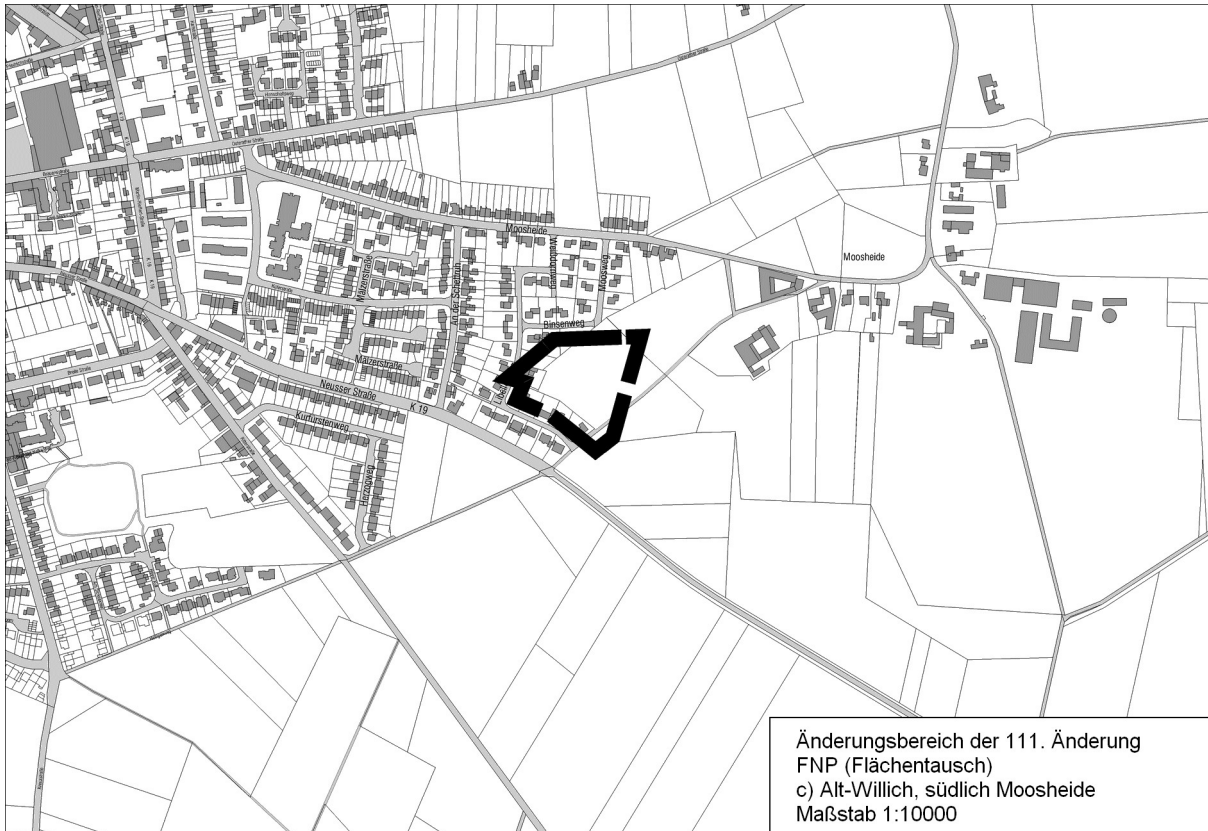
C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Bekanntmachungsanordnung:

Die von der Bezirksregierung in Düsseldorf am 14.07.16 erteilte Genehmigung der 111. Änderung des Flächennutzungsplanes (Flächentausch) der Stadt Willich, der für die Genehmigung erforderliche Beitrittsbeschluss des Rates der Stadt Willich, Ort und Zeit in der der Flächennutzungsplan zur Einsicht bereitgehalten wird sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.





Abl. Krs. Vie. 2016, S. 766

Bekanntmachung der Stadt Willich

**Bebauungsplan Nr. 44 S – Korschenbroicher
Straße / Willicher Straße -**

**hier: Satzungsbeschluss und Inkrafttreten
des Bebauungsplanes gemäß § 10 des
Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §
44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB.**

Der Rat der Stadt Willich hat am 09.06.16 den Bebauungsplan Nr. Nr. 44 S – Korschenbroicher Straße / Willicher Straße - gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 10 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht am 23.09.2004 (BGBl. I

S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort im Geschäftsbereich Stadtplanung der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2 in Willich-Neersen, Zimmer 006 während der Dienststunden, und zwar

montags, dienstags und donnerstags
von 08.30 bis 12.30 Uhr
mittwochs von 08.30 bis 12.30 und
von 14.00 bis 17.00 Uhr
freitags von 08.30 bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Über den Inhalt des Planes, der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan Nr. 44 S – Korschenbroicher Straße / Willicher Straße - wird gem. § 6 Abs. 1 der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - Bekanntm. VO) vom 26.08.99 (GV.NW. S. 516) in der derzeit gültigen Fassung mit Ablauf des Erscheinungstages der Ausgabe des Amtsblattes des Kreises Viersen, in der diese Bekanntmachung veröffentlicht wird, rechtskräftig.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus der nachfolgend abgedruckten Planskizze ersichtlich.

HINWEISE

A) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

B) Auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes sind:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB

2. beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Willich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

C) Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

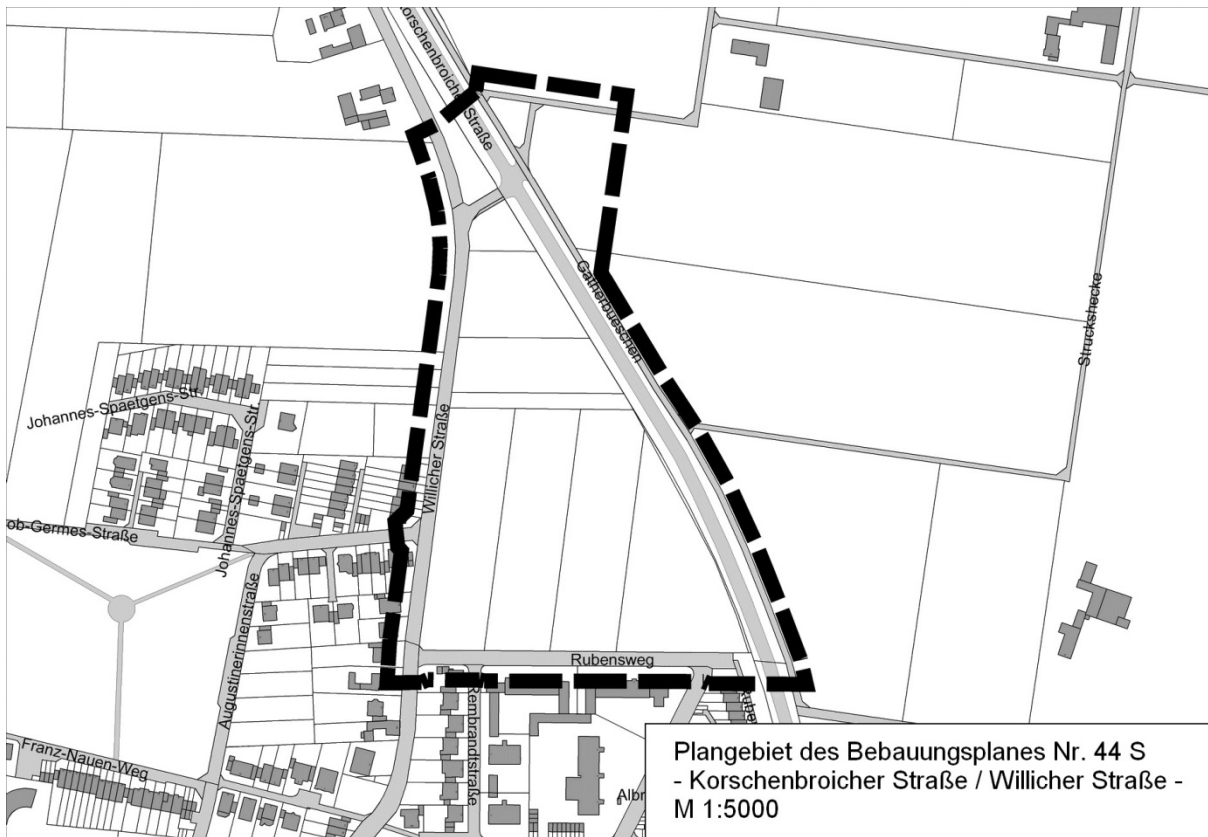
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 44 S – Korschenbroicher Straße / Willicher Straße - Ort und Zeit, in der der Bebauungsplan zur Einsicht bereitgehalten wird sowie die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) erforderliche Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Willich, 09.09.16

Gez. Josef Heyes
Bürgermeister



Abl. Krs. Vie. 2016, S. 771

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen
- Büro des Landrates -
Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476
E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
